

SCHUTZKONZEPT

STADTTEILTREFF „ALTE KASSE“

OSNABRÜCK-HELLERN

IB West gGmbH
Region NisaB-Süd
Betrieb Osnabrück
Möserstraße 35a
49074 Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Leitbild.....	2
Rechtliche Grundlagen	3
Definition sexualisierte Gewalt	4
Ziele des Schutzkonzepts	5
Eckdaten der Einrichtungen	6
Situations- und Risikoanalyse	7
Partizipation.....	8
Beschwerdemanagement	9
Prävention	10
Angebote der Prävention:	11
Konkrete Maßnahmen der Prävention:	11
Verhaltensampel.....	11
Verhaltenskodex	12
Angemessenheit von Körperkontakt	12
Private Kontakte	12
Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	13
Ausflüge und Übernachtungen.....	13
Machtausübung / Konsequenzen / Sanktionen	13
Sprache und Wortwahl	14
Geschenke und Geld	14
Umgang mit Geheimnissen	14
Umgang mit Fotos	15
Datenschutz	15
Umgang mit Grenzverletzungen / sexualisiertem Verhalten / Übergriffen durch Adressat*innen.....	15
Intervention.....	16
Voraussetzungen.....	17
Schutzverfahren gemäß § 8a, SGB VIII.....	18
Qualitätsmanagement.....	19
Personal	20
Datenschutz.....	20
Anhänge.....	21

Vorwort

Schutzkonzepte dienen vor allem dazu, die Achtsamkeit in einer Einrichtung für die persönlichen Rechte junger Menschen zu erhöhen. Es reicht nicht aus, Handlungsleitfäden zur Intervention vorzuhalten, sondern auch den Bereich der Prävention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen von Fachkräften, Ehrenamtlichen, Besuchenden des Hauses oder innerhalb der Peer-Group verstärkt in den Fokus zu nehmen.

Dieses Schutzkonzept ist das Ergebnis eines intensiven und partizipativen Prozesses im Stadtteiltreff „Alte Kasse“, begleitet durch die Qualitätsentwicklung der Stadt Osnabrück im Fachdienst Jugend. Im Zentrum stand die Frage, wie Kinder, Jugendliche und Erwachsene die Einrichtung als sicheren Ort erleben. Gemeinsam mit den Besucher*innen und dem pädagogischen Team wurde eine umfassende Situations- und Risikoanalyse durchgeführt. Dabei haben die Kinder und Jugendlichen selbst mit Polaroid-Kameras dokumentiert, welche Orte sie als angenehm, sicher oder beunruhigend empfinden. Ihre Sichtweisen wurden ernst genommen, ausgewertet und bildeten die Grundlage für die Entwicklung konkreter Schutzmaßnahmen. Grundlage für das Konzept bildet das Trägerkonzept des Internationalen Bundes für Einrichtungen der Jugendsozialarbeit. Spezifika der offenen Kinder- und Jugendarbeit mussten daher besonders eingearbeitet werden. Beispielsweise wurde die Verhaltensampel des Internationalen Bundes mit den Besucher*innen des offenen Kindertreffs für sie übersetzt und in einen Flyer für das Konzept eingearbeitet.

Durch diesen gemeinsamen Prozess wurde nicht nur die Einrichtung selbst analysiert, sondern auch das Bewusstsein für Sicherheit, Grenzen und gegenseitige Achtsamkeit bei allen Beteiligten gestärkt.

Der IB ist mit mehr als 14.000 Mitarbeitenden einer der großen Dienstleister in der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit. Er unterstützt Kinder und Jugendliche dabei, ein selbstverantwortliches Leben zu führen- unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Weltanschauung.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeitet der IB Osnabrück in vielfältigen Formen der Prävention, der Kinderförderung, der Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Hilfen. Innerhalb dieser Hilfen werden Kinder und Jugendliche betreut und begleitet, welche zum Teil durch eine stark problembehaftete Herkunft Entwicklungs- und Verhaltensbesonderheiten zeigen. Diese können sowohl für andere Kinder und Jugendliche, als auch für die Mitarbeitenden belastend und herausfordernd sein. Der IB ist sich dieser besonderen Risiken bewusst und versucht die Menschen innerhalb der einzelnen Hilfen durch schützende Strukturen zu stärken.

Im Leitbild spiegelt sich die große Bandbreite an Arbeitsfeldern wider. Hier wird besonders deutlich, dass der IB sich gegen Rassismus und Gewalt wendet und an der Schaffung positiver Lebensbedingungen für die ihnen anvertrauten Menschen arbeitet.

Leitbild

Der Internationale Bund (IB) ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Schwerpunkte des IB liegen in den Wirkungsfeldern Bildung und Soziale Arbeit. Die IB West gGmbH des Internationalen Bundes ist in den Bundesländern NRW, Niedersachsen und Bremen tätig. Die Unternehmensschwerpunkte sind soziale Dienstleistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Familien- und

Migrationsarbeit für Menschen aller Altersgruppen sowie Maßnahmen und Projekte der beruflichen Aus- und Weiterbildung für Jugendliche und Erwachsene.

Der IB Osnabrück ist mit seinen rund 100 Mitarbeitenden seit mehr als 40 Jahren als Träger in der Kinder- und Jugendhilfe, in der beruflichen Bildung, mit den Sprach- und Integrationskursen und des Freiwilligen Sozialen Jahres aktiv.

Wir halten es für wichtig, uns in die Gremien und Strukturen für die Weiterentwicklung der kommunalen Qualitätskriterien zur Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe aktiv mit einzubringen. Wir arbeiten in Arbeitsgemeinschaften zum § 78 SGB VIII sowie in Unterarbeitsgruppen und in unterschiedlichsten kommunalen Arbeitskreisen mit.

Unsere ambulanten und stationären Dienstleistungen richten sich an alle Menschen, die Hilfe benötigen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft. Sie orientieren sich am Bedürfnis und am Bedarf der einzelnen Person nach Assistenz und Unterstützung. Mit einem breiten Spektrum von flexiblen und gemeindenahen Wohn-, Beratungs- und Betreuungsformen schaffen wir sinnvolle Lebensperspektiven.

Wir legen großen Wert auf stabile und verbindliche Betreuungsstrukturen. Sie sind Voraussetzung für Sicherheit und Geborgenheit. Die individuelle Entwicklung, gesellschaftliche Teilhabe und ein im Rahmen individueller Möglichkeiten eigenständiges und selbstbestimmtes Leben, stehen dabei im Mittelpunkt der pädagogischen und pflegerischen Arbeit.

Kulturelle Angebote und Begegnungen sind Voraussetzungen für eine gelingende Inklusion. Ein reger Austausch und ein guter Kontakt zu Nachbarn, Vereinen und anderen Institutionen liegen uns deshalb besonders am Herzen.

Rechtliche Grundlagen

Die Erfüllung des gesellschaftlichen Auftrags, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten und ihren Schutz zu gewährleisten, ist in verschiedenen rechtlichen Grundlagen verankert. Hervorzuheben sind insbesondere:

- die UN-Kinderrechtskonvention, u.a. zu Kinderrechten
- das Grundgesetz, Artikel 1 und 6, u.a. zum Schutzgedanken
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1666 zu gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- das SGB VIII § 1 mit dem Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und die Rollen, die dabei den Eltern und Sorgeberechtigten und der staatlichen Gemeinschaft zufallen.
- das Bundeskinderschutzgesetz (BKischG), u.a. zu Standards in der Kinder- und Jugendhilfe und mit dem Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG)
- die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) konkretisierten Regelungen des SGB VIII insbes. §§ 1; 8; 8a; 9, 13, 72a, 78 f und 79 a, u.a. zum Schutzauftrag
- die Vorschriften zur Betriebserlaubnis nach § 45 – 48 SGB VIII

- die strafrechtlich relevanten Gesetze, insbesondere §§ 171; 174; 174c; 176; 177; 180; 182; 225 StGB

Definition sexualisierte Gewalt

Dieses Konzept orientiert sich an dem Begriff der sexualisierten Gewalt. Dennoch ist es wichtig zu erwähnen, dass mit diesem Schutzkonzept jedweder Form von Gewalt präventiv entgegengewirkt werden soll. Gewalt kann sich unterschiedlich manifestieren; bspw. als körperliche, psychische (seelische), soziale, häusliche oder ökonomische und politische Gewalt. Häufig leiden die Opfer von Gewalt unter mehreren dieser Ausprägungen. Diese Tatsache sollte immer berücksichtigt werden.

Die sexualisierte Gewalt muss in diesem Kontext eine besondere Beachtung finden; gerade im institutionellen Setting von Jugendhilfe. Sexualisierte Gewalt findet immer in einem Kontext von Machtausübung und Machtmissbrauch statt; in der Regel besteht ein Machtgefälle. In der Fachliteratur werden verschiedene Abstufungen sexualisierter Gewalt unterschieden: Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen.

- Grenzverletzungen werden definiert als Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen gegenüber Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern und Adressat*innen missachten. Verletzt werden können Grenzen bspw. zwischen Generationen und Geschlechtern. Grenzverletzungen können unbewusst und zufällig verübt werden, entstehen aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten oder resultierend aus einer „Kultur der Grenzverletzungen“.
- Sexuelle Übergriffe geschehen nicht unbewusst oder zufällig, sondern immer absichtlich. Sie sind Ausdruck eines mangelnden Respektes vor dem Gegenüber. Übergriffigkeit ist eine Missachtung bestehender gesellschaftlicher Normen und Regelungen sowie fachlicher Standards. Die übergriffige Person kann sexuelle oder psychische Übergriffe zur strategischen Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs einsetzen.
- Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt. Diese kann in verschiedenen Formen und Abstufungen mit und ohne Körperkontakt stattfinden. Es wird unterschieden zwischen:
 - **„Hands off“**: z.B. Beleidigungen, altersunangemessene Gespräche über Sexualität, zugänglich machen von Pornografie, Veranlassung des Kindes zur Selbstbefriedigung, eine dritte Person zu berühren, Cyber-Sexualität.
 - **„Hands on“**: z.B. Körperliche Handlungen an Kindern / Jugendlichen / Schutzbefohlenen, erotisch motiviertes Küssen, oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr, Pornografische Ausbeutung von Kindern / Jugendlichen / Schutzbefohlenen. Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht, oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung), ohne

dass er auf die freie, reife, gleichberechtigte und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann. Hier muss angemerkt werden, dass Säuglinge, Kleinkinder und Menschen mit Beeinträchtigungen (im Falle einer mangelnden sprachlichen Ausdrucksweise, intensiven Pflegebedürftigkeit etc.) einem besonders hohen Risiko durch Gefährdungen ausgesetzt sind. Deshalb gilt es bei diesen Zielgruppen sehr intensiv zu beobachten, um mögliche Anzeichen einer Gefahrensituation direkt wahrnehmen und reagieren zu können.

Ziele des Schutzkonzepts

Der Anlass für Schutzkonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit liegt insbesondere in der Erkenntnis, dass Gefährdungen für Kinder und Jugendliche auch innerhalb von Institutionen entstehen können. Risiken können sowohl von Mitarbeitenden, ehrenamtlich Tätigen oder anderen erwachsenen Bezugspersonen innerhalb der Einrichtung ausgehen als auch durch Grenzverletzungen und Gewalt unter Gleichaltrigen (Peer-Gewalt) entstehen.

Kinder und Jugendliche sowie andere schutzbedürftige Personen, die sich im Stadtteiltreff „Alte Kasse“ aufhalten, sollen daher vor Grenzverletzungen, Machtmissbrauch, Übergriffen und strafrechtlichen Formen sexualisierter Gewalt geschützt werden – unabhängig davon, ob diese von Mitarbeiter*innen in der Einrichtung, von Besucher*innen oder von anderen Jugendlichen ausgehen.

Die pädagogischen Fachkräfte verstehen sich dabei als verlässliche und offene Ansprechpartner*innen für Betroffene und Hinweisgebende. Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem Grenzverletzungen ernst genommen werden, Unterstützung niedrigschwellig zugänglich ist und der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII verantwortungsvoll umgesetzt wird. Gleichzeitig soll das Schutzkonzept zur Sensibilisierung aller Beteiligten beitragen und klare Handlungs- und Interventionsstrukturen bereitstellen.

- Es soll ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema „Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt“ geschaffen werden.
- Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen sich der Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt bewusst und für Grenzverletzungen sensibilisiert werden. Sie werden in ihrer Arbeit unter diesem Schutzaspekt besonders geschult und qualifiziert.
- Kinder und Jugendliche sollen in den unterschiedlichen Formen der Arbeit gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um sie dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.
- Potenziellen Täter*innen soll der Zugang zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen verwehrt werden – durch die proaktive Auseinandersetzung mit dem Thema soll eine erhöhte Aufmerksamkeit und verbesserte Sprachfähigkeit innerhalb der Einrichtungen erlangt werden.
- Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sollen wissen, wo und bei wem sie in ihren Maßnahmen schnell und verlässlich Hilfe finden.

Die Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes stellt in der offenen Kinder- und Jugendarbeit besondere Herausforderungen dar, da zentrale fachliche Prinzipien – wie sie auch in der Rahmenkonzeption für die lokale Jugendarbeit in Osnabrück formuliert sind – mit Anforderungen des Schutzes in Einklang gebracht werden müssen. Grundsätze wie Offenheit, Freiwilligkeit und niedrigschwelliger Zugang bedeuten, dass Angebote ohne feste Teilnahmevoraussetzungen genutzt werden können und junge Menschen selbst über Art, Dauer und Intensität ihrer Teilnahme entscheiden. Diese Spezifika der offenen Kinder- und Jugendarbeit bedingen einen großen und diversen Adressat*innenkreis. Gleichzeitig basiert die Arbeit stark auf Vertrauensschutz, Partizipation und Lebensweltorientierung, wodurch Beziehungen zwischen Fachkräften und jungen Menschen besonders nah und dialogisch gestaltet sind. Diese offenen und partizipativen Strukturen sind fachlich gewollt und zentral für die Qualität der Jugendarbeit, erschweren jedoch zugleich klare Abgrenzungen, Kontrollstrukturen und standardisierte Schutzmaßnahmen. Dieses Schutzkonzept muss daher die Balance zwischen größtmöglicher Offenheit und Beteiligung einerseits und klaren, transparenten Schutz- und Interventionsstrukturen andererseits herstellen, ohne die grundlegenden Prinzipien der offenen Jugendarbeit zu unterlaufen.

Eckdaten der Einrichtungen

Der Stadtteiltreff „Alte Kasse“ ist ein Haus der offenen Kinder- und Jugendarbeit und zugleich ein offenes Haus im Stadtteil Hellern, das vielen verschiedenen Gruppen, Initiativen, Vereinen und Privatpersonen eine offene Tür bietet. Der Stadtteiltreff „Alte Kasse“ befindet sich unter Trägerschaft des Internationalen Bundes (IB West gGmbH).

Der Stadtteiltreff „Alte Kasse“ wurde 1986 als drittes sogenanntes Stadtteil- / Gemeinschaftszentrum in der Stadt Osnabrück für den Stadtteil Hellern eingerichtet. Die Trägerschaft wurde erstmals einem freien Träger übertragen. Prägendes und charakteristisches Element dieser Art von Einrichtungen ist es, dass sie für unterschiedliche Alters- und Nutzergruppen vorgehalten werden und als sogenannte Infrastruktureinrichtung mit einem sozialräumlichen Bezug eine zentrale, generationsübergreifende Funktion als Anlauf-, Kommunikations- und Begegnungsstätte im Stadtteil haben. Der inhaltliche Schwerpunkt der Arbeit liegt im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und orientiert sich an den in §11, SGB VIII Abs. 3 genannten wesentlichen Inhalten der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Diese beziehen sich im Speziellen auf:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugendberholung,
- Jugendberatung.

Weiterhin sind als rechtliche Grundlagen die § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) sowie 16 (Förderung der Erziehung und Bildung in der Familie, hier insbesondere Abs. 2, Nr. 1, Familienbildung) des SGB VIII zu nennen.

Das Team der Alten Kasse bietet insbesondere offene Kinder- und Jugendgruppen, Kochgruppen, Spielgruppen, Kreativgruppen, Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, Ferienprogramme, Projektarbeiten und ein monatliches Seniorenfrühstück an.

Daneben treffen sich regelmäßig Seniorengruppen der AWO, eine Skatgruppe, ein Akkordeon-Orchester, Selbsthilfegruppen und ehrenamtliche Initiativen in den Räumlichkeiten. Der Förderverein der „Alten Kasse“ bietet ein Kulturprogramm an. Weiteren Akteur*innen aus dem Stadtteil/der Stadt stehen die Räumlichkeiten für die Eigennutzung offen. An den Wochenenden wird die Alte Kasse oftmals für private Feiern und Anlässe angemietet.

Der Stadtteiltreff „Alte Kasse“ versteht sich als offenes Haus, das von der Vielfalt seiner Besucher*innen lebt. Diese Vielfalt ist Grundlage aller Schutzmaßnahmen: Sie berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenslagen, Bedürfnisse und Sichtweisen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die das Haus prägen.

Immer wieder finden auch besonders vulnerable Kinder – insbesondere Kinder mit Behinderung oder Kinder mit Fluchterfahrung – den Weg in die Alte Kasse. Auch Senior*innen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sind als schutzbedürftige Besuchergruppe zu erwähnen.

Die Offenheit des Hauses an sich ist Chance und Risiko für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zugleich. Das niedrigschwellige Angebot ermöglicht es Kindern unkompliziert einen Schutzraum zu finden. Dieser Schutzraum kann aber nur begrenzten Schutz bieten, da er offen ist. Es kann nie ganz kontrolliert werden, wer an den Angeboten des Hauses teilnimmt. Hier sind die Mitarbeitenden zu besonderer Sensibilität aufgefordert.

Situations- und Risikoanalyse

Mit einer Situations- und Risikoanalyse wurden die für die Maßnahmen bestehenden Risiken ebenso wie Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen mit Blick auf (sexualisierte) Gewalt beleuchtet. Gleichzeitig wurden Potentiale in den Teams sowie in der direkten Arbeit mit den Besucher*innen herausgearbeitet, die positiv verstärkend sind.

Die Situations- und Risikoanalyse des Stadtteiltreffs „Alte Kasse“ wurde in enger Zusammenarbeit mit den Besucher*innen und dem Team der Einrichtung entwickelt. Ziel war es, Risiken nicht nur aus fachlicher, sondern auch aus kindlicher und jugendlicher Perspektive zu betrachten.

Im ersten Schritt haben Kinder und Jugendliche den Stadtteiltreff mit Polaroid-Kameras erkundet und festgehalten, welche Orte sie als freundlich, schützend oder unsicher wahrnehmen. Diese fotografische Erkundung wurde anschließend in Gruppen ausgewertet. Die Teilnehmenden gestalteten Plakate, auf denen sie ihre Eindrücke und Wünsche zur Veränderung dokumentierten.

Im zweiten Schritt wurde die Sicht des Teams erhoben: Die Mitarbeitenden analysierten mit einem strukturierten Fragebogen mögliche Risiken, aber auch Schutzfaktoren innerhalb des Hauses und der Arbeitsabläufe.

Die Ergebnisse beider Perspektiven wurden zusammengeführt. So konnten nicht nur bauliche oder organisatorische Gefährdungspotenziale erkannt werden – etwa dunkle Flure, unübersichtliche Bereiche oder abschließbare Räume –, sondern auch emotionale und soziale Aspekte wie Vertrauen, Nähe und Rückzugsmöglichkeiten.

Aus der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ergaben sich unmittelbar umsetzbare Veränderungen: Sichtschutzgardinen im Eingangsbereich werden angepasst, die Beleuchtung im Flur wird überprüft, und es wird geprüft, wie Räume offener gestaltet werden können, ohne Rückzugsorte zu verlieren.

Durch diese Vorgehensweise wurde das Schutzkonzept nicht nur „über“ Kinder entwickelt, sondern gemeinsam mit ihnen – ein zentraler Schritt hin zu einer lebendigen Schutzkultur im Stadtteiltreff „Alte Kasse“.

Sämtliche Analysen müssen binnen fünf Jahren oder bei strukturellen Veränderungen (z.B. bei personellem Wechsel innerhalb des pädagogischen Teams, Veränderung des Leistungsangebots) erneut erstellt werden. Dazu werden angepasste Fragebögen verwendet, welche die bisherigen Erfahrungen aufnehmen. Teilnehmende des Arbeitsbereiches werden einbezogen. Befragt werden sämtliche Mitarbeiter*innen der sowie die zu betreuenden jungen Menschen. Eine Überprüfung der Analyse und somit des Schutzkonzeptes findet im halbjährlichen Turnus im Rahmen einer Teamsitzung statt.

Partizipation

Für eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendhilfe ist Partizipation oder auch Beteiligung immer schon ein zentrales Thema gewesen. Egal, ob es sich um die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gem. §§ 11 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. SGB VIII oder die Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII handelt: Gelingende Beteiligung der Adressat*innen ist für den tatsächlichen Erfolg der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unabdingbar.

Durch das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (in Jugendhilfe) auf einen neuen Standard gehoben.

Es sieht vor, dass junge Menschen und ihre Eltern in „verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“ Zugang zu Möglichkeiten der Beteiligung erhalten und nutzen können. Drei Kernpunkte lassen sich aus dem KJSG herausarbeiten:

- Um Kindern und Jugendlichen niedrigschwellige, externe Möglichkeiten für Beschwerde und Beratung zu bieten, sind die Länder dazu verpflichtet Ombudsstellen einzurichten (§9a, SGB VIII)
- Die Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen der Jugendhilfe werden extern durch die jeweilige, zuständige Ombudsstelle und intern durch den Träger erweitert
- Kinder und Jugendliche sollen auch unabhängig von ihren Eltern Zugang zu organisierten Möglichkeiten der Beratung erhalten. Organisierte Interessensvertretungen (z.B. Jugendhilfeausschüsse) in Politik und Verwaltung sollen gestärkt werden.

Die Kinder und Jugendlichen werden als „Expert*innen in eigener Sache“ verstanden und respektiert.

Ausgangspunkt ist eine pädagogische Grundhaltung zu den Adressat*innen, die geprägt ist von Respekt, Vertrauen und Zutrauen, Wertschätzung sowie Unterstützung und Begleitung. Es bedarf der Bereitschaft und der Fähigkeit der pädagogischen Fachkräfte, sich zurückzunehmen, Macht abzugeben und Beteiligung zuzulassen. Partizipation gelingt nur mit Verantwortungsbewusstsein und hängt entscheidend von den Haltungen, den Einstellungen und den Überzeugungen der Fachkräfte ab.

Partizipation:

- bedeutet eine dialogische Haltung,
- ist der Schlüssel zur Bildung,
- fördert demokratisches Verständnis und
- stärkt die Kinder und Jugendlichen (vgl. Leitlinie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Handlungsfeldern SGB VIII des Internationalen Bundes).

In der Alten Kasse erfolgt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen u.a. durch folgende Instrumente:

- Beteiligung im Rahmen der Alltagsgestaltung
- Regelmäßige Teilnehmerbefragungen im Rahmen des Qualitätsmanagements
- Aktive Befragung der Teilnehmer:innen zur Programmgestaltung
- Beteiligung an der Gestaltung der Einrichtung
- Möglichkeit des Selbstverwalteten Jugendtreffs

Partizipative Schutzarbeit im Stadtteiltreff „Alte Kasse“

Im Stadtteiltreff „Alte Kasse“ verstehen wir Schutzarbeit als gemeinsames Handeln aller Beteiligten. Kinder und Jugendliche sind nicht nur Zielgruppe, sondern aktive Mitgestalter*innen der Schutzprozesse.

Der partizipative Ansatz zeigt sich konkret darin, dass Kinder und Jugendliche regelmäßig eingeladen werden, ihre Sicht auf Sicherheit, Wohlbefinden und Grenzachtung zu teilen – sei es durch Befragungen, kreative Aktionen, Bildmaterial oder Gespräche im Gruppenalltag.

Die während der Risikoanalyse gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass Kinder ihre Umgebung sehr differenziert wahrnehmen. Ihre Rückmeldungen eröffnen Perspektiven, die Erwachsenen häufig verborgen bleiben. Diese Stimmen werden künftig regelmäßig in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes einbezogen, um den Stadtteiltreff „Alte Kasse“ zu einem Ort zu machen, der Sicherheit aus Sicht aller Besucher*innen bietet.

Beschwerdemanagement

In der Alten Kasse wird großen Wert auf eine gelebte Feedbackkultur gelegt. Kinder und Jugendliche werden regelmäßig aktiv nach Rückmeldungen zum Programm und den Angeboten der Einrichtung gefragt, sodass ihre Interessen und Bedürfnisse berücksichtigt werden. Wir schaffen Räume für Mitbestimmung, in denen ihre Meinungen ernst genommen und umgesetzt werden. Um eine offene und sichere Kommunikation zu fördern, pflegen wir eine wertschätzende Haltung gegenüber Rückmeldungen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Kritik, Wünsche oder Beschwerden über verschiedene Wege mitzuteilen. So wird sichergestellt, dass jede Stimme gehört wird – auch ohne direkten Kontakt.

Die Möglichkeiten bestehen aus einem Beschwerdebriefkasten im Eingangsbereich, einer Beschwerdetelefonnummer, die öffentlich ausgehängt wird und mindestens einer Awarenessperson, die zu jeder Veranstaltung benannt und durch Aushänge

öffentlich gemacht wird. Gespräche werden anhand eines Fragebogens dokumentiert. Der Briefkasten wird jede Woche vor dem Teamgespräch geleert. Eingegangene Beschwerden (persönlich oder anonym) werden in den Teamgesprächen der Alten Kasse gemeinsam im Team reflektiert. Beschwerden und Schlussfolgerungen werden protokollarisch festgehalten und – falls bekannt – den Beschwerdeführer*innen erörtert.

Die Erfahrungen aus dem partizipativen Analyseprozess haben gezeigt, dass Kinder und Jugendliche kreative und niedrigschwellige Wege bevorzugen, um Meinungen oder Kritik zu äußern. Daher wurden Rückmeldetafeln eingeführt, die nach jeder Veranstaltung der offenen Kinder- und Jugendarbeit für ein Feedback genutzt wird. Die Teilnehmer*innen bewerten auf den Tafeln die vergangene Veranstaltung und geben Wünsche für kommende Veranstaltungen an.

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) am 10. Juni 2021 wurde erstmals die verbindliche Einrichtung von unabhängigen, fachlich nicht weisungsgebundenen Ombudsstellen durch die Länder gesetzlich geregelt. Der Sicherstellungsauftrag an die Länder findet sich in § 9a SGB VIII:

- § 9a, Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Prävention

Prävention ist Aufgabe aller Dienste und Einrichtungen und basiert auf einer Kultur des Respektes.

Präventionsarbeit beinhaltet neben der primären Prävention, der Aufklärung, auch die sekundäre Prävention, dem Verhindern weiterer Gewalt durch Bereitstellen von Schutzräumen, ebenfalls die tertiäre Prävention, welche hilft, die Folgen und die Aufarbeitung von grenzüberschreitendem Verhalten zu verarbeiten.

Bausteine des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt sind eine klare Haltung des Trägers sowie die konzeptionelle Verankerung von Präventions- und Interventionsansätzen in den Einrichtungen und Diensten. Die unterschiedlichen sozialen Maßnahmen werden als sichere Orte des Lebens gestaltet. Die Arbeitsweise ist grenzwahrend und Achtsamkeit wird gefördert.

Die Stärkung und Förderung der Kinder und Jugendlichen ist Ziel der Präventionsarbeit, eingebettet in einem Gesamtkonzept von Erziehung, Betreuung und Bildung. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Würde, körperliche und seelische Unversehrtheit, Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Im Rahmen der präventiven Arbeit sollen alle Beteiligten sensibilisiert werden, Grenzverletzungen zu erkennen und einzuschreiten.

Im Stadtteiltreff „Alte Kasse“ wird Prävention als gelebte Kultur verstanden. Dazu gehört, Kinder und Jugendliche zu befähigen, ihre eigenen Gefühle, Grenzen und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu kommunizieren.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse wurde deutlich, dass sichtbare, helle und offene Räume für die Kinder Sicherheit bedeuten. Dies wird bei zukünftigen Gestaltungsprozessen der Einrichtung berücksichtigt. Darüber hinaus werden Schutzthemen regelmäßig in Gruppen, Ferienprojekten und kreativen Angeboten aufgegriffen.

Angebote der Prävention:

In allen Maßnahmen hängen Verhaltensampeln zur Visualisierung von erlaubtem, unerlaubtem und unerwünschtem Verhalten. Diese haben sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch für die Mitarbeitenden eine verbindliche Gültigkeit. Halbjährlich wird das vorliegende Schutzkonzept in den Teams thematisiert und angepasst.

Durch ausliegendes Literaturmaterial und Infobroschüren von externen Beratungsstellen, können die Kinder und Jugendlichen jederzeit Informationen zur Unterstützung für ihre Bedarfe finden.

Konkrete Maßnahmen der Prävention:

- Implementierung von Präventionskonzepten und -strategien (Bsp. Sexualpädagogisches Konzept)
- Thematisierung des Schutzkonzeptes bereits im Vorfeld einer Tätigkeit bei Neueinstellungen
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG von neben-, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen sowie Praktikant*innen
- Einhaltung einer wertschätzenden Grundhaltung und grenzwahrendem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Verbindliche Schulung aller Mitarbeiter zum Thema Kinderschutz (insbesondere §8a SGB VIII)
- Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen zum Erkennen von Verdachtsfällen, Gewalt und sexuellen Missbrauch
- Verhaltenskodex zur Kultur des Respekts.
- Thematisierung des Schutzkonzeptes in Gruppen, Ferienprogrammen und Freizeiten
- Visualisierung des Schutzkonzeptes in der Einrichtung

Verhaltensampel

Ein wichtiger Baustein der Prävention ist die IB Verhaltensampel (vgl. Anhang II, Verhaltensampel im IB). Sie macht ausgehend von den Grundsätzen des Internationalen Bundes die Grundhaltung und Werte der Mitarbeiter*innen des IB deutlich und öffentlich. Die Verhaltensampel bietet speziell den Kindern und Jugendlichen wichtige und greifbare Anhaltspunkte, um übergriffiges Verhalten wahrnehmen und identifizieren zu können.

Rot: Die Übertretungen der aufgezeigten Verhaltensweisen können rechtliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben, da es dort zum Teil um strafrechtlich relevante Sachverhalte geht. Sie erfordern eine sofortige Intervention, ggf. die Information der Leitung und ggf. ein Vorgehen nach den Krisen- und Notfallplänen.

Gelb: Diese Verhaltensweisen sollten nicht vorkommen. Sollte es doch der Fall sein, muss dieses grenzverletzende Verhalten zeitnah eine pädagogische Intervention nach sich ziehen. Mitarbeitende thematisieren fortlaufend in der Teamsitzung, was für den Einzelnen und für alle als unangemessene Verhaltensweise betrachtet wird.

Zum Schutz vor Grenzüberschreitungen sollen Mitarbeitende aufmerksam für das Handeln Anderer, für mögliche Absichten sowie für die Auswirkungen des Handelns sein. Wenn sie Grenzverletzungen sowie nicht eindeutige Situationen wahrnehmen, müssen diese angesprochen und geklärt werden. Diese Vorgehensweise schließt die Sensibilität für das eigene Handeln und dessen Auswirkungen mit ein.

Grün: Diese Verhaltensweisen sind gewünscht und sollen den Alltag in den Einrichtungen prägen. Sie sind gekennzeichnet durch einen respektvollen Umgang miteinander sowie die Wahrnehmung eigener Grenzen sowie der Grenzen des Gegenübers.

Die Ampel, die sich stark an Fachkräften orientiert, wurde im Offenen Kindertreff vorgestellt und in einem gemeinsamen Prozess für die Adressat*innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit übersetzt. Das Ergebnis ist in den Aufklärungsflyer zum Schutzkonzept für die Besucher*innen des Stadtteiltreffs „Alte Kasse“ geflossen.

Verhaltenskodex

Da die Komplexität (pädagogischer) Beziehungen hoch ist, kann eine Verhaltensampel nicht für jede Situation Klarheit schaffen. Ein Graubereich und unterschiedliche Deutungen, Unklarheiten und Zweifel bleiben speziell im Bereich „grenzverletzendes Verhalten“.

Präzisiert und operationalisiert werden die Vorgaben der Verhaltensampel deshalb durch den Verhaltenskodex. Im Kodex wird das Verhalten in zentralen Aspekten und Bereichen konkret beschrieben und geregelt:

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ist ausschließlich am Wohl der Kinder und Jugendlichen orientiert und muss dem Alters- und Entwicklungsstand sowie dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Der Körperkontakt setzt die freie - und in besonderen Situationen auch die erklärte - Zustimmung des Minderjährigen voraus. Dies bedeutet, dass eine Ablehnung immer und grundsätzlich akzeptiert werden muss. Außerdem sollten etwaige kulturelle Unterschiede beachtet werden. Unerwünschte Berührungen oder Annäherungen sind nicht erlaubt. Jeder sexuelle Kontakt ist verboten und zu unterbinden.

Das Küssen von Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeiter*innen ist untersagt. Wollen Kinder und Jugendliche die Mitarbeiter*innen küssen, so haben diese ihnen durch eine angemessene, natürliche Reaktion zu vermitteln, dass dies nicht üblich ist.

Die Kinder und Jugendlichen dürfen nur auf den Schoß genommen werden, wenn sie das Bedürfnis danach äußern bzw. zeigen; dies kann z.B. zum Trösten der Fall sein.

Private Kontakte

Die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen darf nicht für eigene private Zwecke genutzt werden. Eine Überschreitung der fachlich gebotenen Distanz liegt immer dann vor, wenn eine Fachkraft in einer Situation vorrangig eigene Bedürfnisse verfolgt. Bezugspersonen bauen keine privaten Verhältnisse

(Freundschaften, private Treffen u.a.) zu Adressat*innen auf. Es findet keine Fortführung der Beziehung im Privaten statt.

Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ein professioneller Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist u.a. hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, des Jugendschutzes und der Beachtung der Persönlichkeitsrechte unerlässlich.

Filme, Fotos, Materialien und Spiele werden pädagogisch sinnvoll und dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechend sorgfältig ausgewählt. Das gemeinsame Ansehen von pornografischem und gewaltverherrlichendem Bild- und Tonmaterial ist untersagt.

Mitarbeitende pflegen über dienstliche oder pädagogisch begründete Kontakte hinaus keine privaten Social-Media-Kontakte mit betreuten Kindern und Jugendlichen (z. B. soziale Netzwerke, WhatsApp). Die Mitarbeitenden grenzen sich von medialen Kontaktanfragen der ihnen anvertrauten jungen Menschen ab (z. B. Freundschaftsanfragen).

Soziale Netzwerke und digitale Medien bieten Kindern und Jugendlichen viele Möglichkeiten, mit anderen zu kommunizieren, sich Wissen anzueignen, zu spielen oder Videos zu schauen. Sie bergen aber auch Risiken für (sexualisierte) Gewalt. Im Fokus der Fachkräfte stehen daher auch Probleme wie:

- Cybergrooming (Anbahnung sexueller Gewalt im Internet),
- missbräuchliches Sexting (ungewollte Verbreitung von Filmen oder Fotos mit selbstgefertigten sexuellen Darstellungen von sich)
- die ungewollte Konfrontation mit Pornografie
- Cyber-Mobbing (absichtliches Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen).

Die Fachkräfte agieren in solchen Fällen als Vertrauenspersonen und unterstützen in enger Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen bei weiterführenden Schritten.

Ausflüge und Übernachtungen

Kinder und Jugendliche übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeiter*innen.

Ausflüge und Übernachtungen sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Klare Regeln werden mit den Kindern und Jugendlichen abgesprochen sowie für ausreichend Aufsichtspersonen gesorgt. In den Übernachtungssituationen (bspw. Auf Freizeitmaßnahmen) schlafen Betreuer*innen und Adressat*innen stets getrennt voneinander. Sie bedürfen immer auch der Zustimmung der zuständigen Leitung und finden nur in Absprache statt.

Machtausübung / Konsequenzen / Sanktionen

Die Mitarbeitenden sind sich jederzeit bewusst, dass die von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Sie handeln deshalb stets im Sinne des pädagogischen Auftrags und reflektieren sich im Hinblick auf Machtausübung und Grenzsetzungen. Das pädagogische Personal steht immer in der Verantwortung dafür, dass Grenzen gesetzt und eingehalten werden.

Maßnahmen zur Pflege eines respektvollen und gewaltfreien Umgangs miteinander müssen so gestaltet sein, dass die individuellen Grenzen der Adressat*innen

beachtet werden (auch im Hinblick auf die Belastbarkeit und das Verständnis des Einzelnen).

Es ist darauf zu achten, dass Konsequenzen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und für den*die Betroffene*n plausibel sind.

Jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug ist bei Disziplinierungsmaßnahmen ebenso untersagt wie Einschüchterung und Willkür.

Generell können Grenzverletzungen in folgenden Verhaltensweisen vorkommen:

- Kommunikationsverhalten (z.B. nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, schreien, herumkommandieren, ironische Sprache)
- Beziehungsverhalten (z.B. sich nicht an Verabredung halten, lügen, Wut an Adressat*innen auslassen, Regeln willkürlich ändern)
- pädagogisches Fehlverhalten (Kinder und Jugendliche über- oder unterfordern, zögerliches, unsicheres Handeln, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten).

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen, durch Wertschätzung geprägt und auf die Kinder und Jugendlichen und deren Bedürfnisse angepasst sein. Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen. Andersartigkeit egal welcher Art (Herkunft, Religion usw.) wird respektiert und nicht verurteilt.

Sexualisierte Sprache ist im Arbeitsumfeld nicht erlaubt. Über sexualisierte Sprache der Kinder und Jugendlichen sollte offen mit diesen gesprochen werden.

Geschenke und Geld

Der Umgang mit Geschenken ist reflektiert und transparent zu handhaben. Geschenke werden nur dann akzeptiert, wenn:

- die Regeln der örtlichen bzw. kulturellen Gegebenheiten dies erfordern,
- sie den üblichen und geringfügigen Wert nicht überschreiten,
- sie nicht regelmäßig erbracht werden und
- kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.

Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten sind abzulehnen.

Geschenke und Bevorzugungen sind keine pädagogischen Maßnahmen, um Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr fördern sie emotionale Abhängigkeiten.

Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern und Sorgeberechtigten (z.B. Geld oder Sachwerte leihen, etwas kaufen bzw. verkaufen) sind nicht erlaubt.

Umgang mit Geheimnissen

Die jungen Menschen haben stets die Möglichkeit, sich mit allen Ängsten, Sorgen und Nöten an eine selbstgewählte Vertrauensperson zu wenden.

Es werden keine persönlichen Geheimnisse an Kinder und Jugendliche weitergegeben.

Sollten Kinder und Jugendliche Geheimnisse mitteilen, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team - in Absprache mit der Leitung - thematisiert. Über die Weitergabe der Informationen sollten die Kinder und Jugendlichen informiert werden. Bei Notwendigkeit kann eine Beratung im Sinne des § 8a SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erfolgen. Sollte hierbei eine (drohende) Kindeswohlgefährdung festgestellt werden, sind unverzüglich die Leitung sowie weitere zuständige Stellen (Jugendamt, ASD) in Kenntnis zu setzen.

Umgang mit Fotos

Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Der Mitarbeiterschaft ist es untersagt, betreute Kinder und Jugendliche mit privaten Geräten zu fotografieren oder zu filmen.

Wenn Fotos bspw. im Rahmen einer Projektdokumentation auf der IB-Website oder in anderen Medien veröffentlicht werden sollen, müssen gesonderte Einwilligungen durch die Personensorgeberechtigten eingeholt werden.

Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Sozialdaten, insbesondere sensibler, personenbezogener Daten (Entwicklungsstand und Gesundheit des Kindes/Jugendlichen), werden entsprechend der Vorschriften der EU-DSGVO i.V.m. denen des SGB VIII sowie des SGB I und X umgesetzt bzw. gewährleistet.

Umgang mit Grenzverletzungen / sexualisiertem Verhalten / Übergriffen durch Adressat*innen

Gewaltfreie Sprache, gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien und Abgrenzung gegenüber grenzüberschreitendem Verhalten, werden im pädagogischen Alltag eingeübt und praktiziert. Konflikte werden im Einzelkontakt und in der Gruppenarbeit präventiv und reaktiv besprochen. Trotzdem kann es zu verbalen, körperlichen oder sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen zwischen Kindern und Jugendlichen kommen.

Grenzverletzungen sind tendenziell unbeabsichtigt oder altersgemäß „ausprobierend“. Sie unterliegen oft der subjektiven Wahrnehmung der Personen, die die Grenzverletzungen erfahren. Übergriffe sind absichtsvoll, Ergebnis von Traumatisierungen und Impulsdurchbrüchen, oder Ausdruck von Entwicklungsrückständen oder -defiziten. Sexualisiertes Verhalten lässt sich beiden Kategorien zuordnen oder ist ein gewichtiger Anlass für eine Kindeswohlgefährdung (in diesem Fall müssen Handlungsschritte und Maßnahmen immer von einer Kinderschutzfachkraft begleitet werden) an sich. In vielen Fällen spielt ein Machtgefälle (z.B. durch Alter und Geschlecht) zwischen den Beteiligten eine Rolle.

Grenzverletzungen und Übergriffe erfordern eine mehrdimensionale Beurteilung reifungsabhängiger und sozialer Aspekte. Bei der pädagogischen Intervention müssen die Form und Schwere des Ereignisses, das Alter, der Entwicklungsstand, die Lebenssituation und das persönliche Empfinden der Beteiligten berücksichtigt werden. Oft ist erst über die pädagogische Intervention und deren Ergebnisse die Differenzierung zwischen grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten möglich. Es ergeben sich folgende Handlungsschritte zur ersten pädagogischen Intervention:

- Unterbinden der Grenzverletzung durch entschiedenes Eingreifen und eigene Positionierung (Benennung des abzulehnenden Verhaltens und Beschreibung einer gewünschten Alternative)
- Schutz und erste Versorgung des Opfers
- getrennte Einzelgespräche mit allen Beteiligten zur Klärung der Situation
- weitere Maßnahmen zum Schutz und zur Entlastung des Opfers (Trennung von Opfer und Täter, Information der Leitung, ggfs. Einbeziehung der Sorgeberechtigten u.a.)
- kurze und prägnante Dokumentation.

Weiterhin ist die Leitung durch die Mitarbeitenden zu informieren. Die Leitung hat die Aufgabe der Prozessbegleitung in der Fallarbeit. Zusammen mit der pädagogischen Fachkraft / dem Team legt sie die nächsten Handlungsschritte fest:

- Festlegungen zur Aufarbeitung
- Entwicklung geeigneter Maßnahmen für die Kinder und Jugendlichen in der Opfer- und Täterrolle
- ggfs. Information der Sorgeberechtigten bei Grenzverletzungen und Übergriffen. Bei sexualisiertem Verhalten ist zu prüfen, ob und in welcher Weise Sorgeberechtigte zu informieren und einzubeziehen sind, oder andere Handlungsschritte dem vorangehen sollten
- Zeitnahes persönliches Gespräch mit den Sorgeberechtigten über die Ereignisse ggfs. unter Einbeziehung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen zur Abklärung der Hintergründe des Verhaltens und möglicher Initiierung von weitergehenden Hilfen
- Vermittlung von Beratungs- und Hilfsangeboten im Netzwerk
- Initiierung des Schutzverfahrens zur Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung mit einer Kinderschutzfachkraft ggfs. mit Beteiligung der Adressat*innen und Einbeziehung von weiterer Fachberatung. Ggfs. im Rahmen des Schutzverfahrens und der Schutzplanerstellung: Information der zuständigen Fachkraft im Jugendamt.
- Begleitende Reflektion im Team.

Intervention

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, gesund und sicher aufzuwachsen und in ihrer Entwicklung gefördert zu werden. Einige junge Menschen – in allen Altersgruppen und Milieus – befinden sich jedoch in schwierigen Lebenssituationen, durch die sie körperlich und/ oder seelisch gefährdet und/ oder in ihrer Entwicklung erheblich beeinträchtigt werden. In der alltäglichen Arbeit ist es nicht immer einfach zu unterscheiden, ob es ausreicht, sich um den jeweiligen jungen Menschen Sorgen zu machen und Unterstützung anzubieten, oder ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung bzw. eine Gefährdung des Wohls von Jugendlichen (im rechtlichen Sinne) handelt, die weitere Schritte zur Klärung der Gefährdungslage und ggf. zur Abwendung der Gefahr bedarf.

Eine fachliche Einordnung und Einschätzung von Gefährdungslagen und Entwicklungsverläufen bei (dem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung bzw. der Gefährdung des Wohls eines Jugendlichen, stellt hohe Anforderungen an Fach- und

Führungskräfte. Um in allen Fällen – bei Verdacht auf eine Gefährdung des Wohls junger Menschen ebenso wie bei einer akuten Gefährdung – wirkungsvoll zu reagieren, alle notwendigen Perspektiven einzuholen und Unsicherheiten zu verringern, hat der IB einrichtungsbezogene, verbindliche Vorgehensweisen, Abläufe und Kommunikationswege entwickelt (vgl. Anhang 3-5).

Voraussetzungen

Eine fachliche Einordnung und Einschätzung von Gefährdungslagen, die Abgrenzung von Grenzverletzungen und Übergriffen und das Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, stellen hohe Anforderungen an Fach- und Leitungskräfte. Um in allen Fällen wirkungsvoll agieren und reagieren, alle wichtigen Perspektiven einnehmen und Unsicherheiten minimieren zu können, sind festgelegte Kommunikationswege und verbindliche Verfahren erforderlich.

Die Mitarbeitenden der IB West, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, sind von ihren Vorgesetzten durch Dienst- und Handlungsanweisungen sowie durch gezielte Fortbildungen und Leitlinien zur Umsetzung des Schutzauftrags über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert. Sie kennen die Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzauftrags der IB West und die darin aufgeführten Schutzverfahren.

Sie wissen um die Gefährdungslage der Kinder und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt und sind informiert darüber, wie sie sich bei Gefahr im Verzug und akuten Gefährdungslagen zu verhalten haben und wo sie sich Hilfe holen können.

Bei Bekanntwerden einer Gefährdungslage informieren die Mitarbeitenden die Leitung. Bei akuten Gefährdungslagen werden ggf. Rettungsdienste, Polizei und Jugendamt zur Gefahrenabwehr eigenverantwortlich verständigt. Sofern möglich sollte dabei das 4-Augenprinzip eingehalten und eine der betroffenen Person vertraute Person oder weitere Fachkraft hinzugezogen werden. Hier muss besonders auf die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person geachtet und kritisch gegenüber bestehender Machtstrukturen agiert werden.

Sollte die zu informierende Leitungskraft aufgrund eines möglichen Übergriffes in Verdacht stehen, ist der*die nächsthöhere Vorgesetzte zu informieren. Der*die Vorgesetzte wird in einem solchen Fall nicht einbezogen.

Regelhaft werden die Mitarbeitenden über die jeweiligen Verfahren (Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzauftrags, vgl. Anhang), die Verfahren auslösenden Gefährdungslagen und Ansprechpartner (Handlungsanweisung, vgl. Anhang) und das Schutzverfahren (Leitlinien, vgl. Anhang) in kurzen Online-Schulungen informiert. Bei Einstellungen bzw. Arbeitsplatzwechsel gelten die dafür entsprechenden Verfahren.

Allen Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist eine regionale / einrichtungsbezogene Handlungsanweisung ausgehändigt. Ferner ist sie in der Einrichtung / Maßnahme hinterlegt.

Die Risikoeinschätzung und die Festlegung von Handlungsschritten erfolgt im Rahmen eines regional / einrichtungsbezogenen festgelegten Schutzverfahrens, das in den Leitlinien zur Umsetzung des Schutzauftrags beschrieben ist und die Vorgehensweisen des jeweiligen örtlichen Jugendamtes mit einbezieht. Die Leitlinien gelten für Leitungskräfte, Mitarbeitende und Kinderschutzfachkräfte entsprechend den ihnen zugewiesenen Rollen und Funktionen.

Schutzverfahren gemäß § 8a, SGB VIII

Bei Vernachlässigungen, die die Entwicklung und künftige Teilhabe eines Kindes oder eines Jugendlichen gefährden, bei Übergriffen, Gewalt und sexualisierter Gewalt mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Opfer oder Täter, ist zu prüfen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen oder ob mit geeigneten Mitteln eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann. Das Gesetz sieht dafür eine Gefährdungseinschätzung vor, die beim IB im Rahmen einer Vorabklärung als Risikoeinschätzung bezeichnet durchgeführt wird. Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vermutet, informiert die*der Mitarbeitende die zuständige Leitungskraft.

Von diesem Verfahren wird abgewichen, wenn Mitarbeitende unter Verdacht stehen, (sexualisierte) Gewalt auszuüben oder ausgeübt zu haben. Auch in diesem Fall ist die Leitung zu verständigen. Die Kommunikation und die weiteren Abläufe werden über betriebsinterne Abläufe gesteuert. Dazu gehört auch die Entscheidung darüber, ob und wann ein Schutzverfahren aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte eröffnet wird. Ist die zuständige Leitungskraft in die im Raum stehenden Vorwürfe involviert, ist die nächsthöhere Leitungskraft zu verständigen.

Ist die Leitung über mögliche gewichtige Anhaltspunkte informiert, gewichten und bewerten Leitungskraft und fallgebende*r Mitarbeitende*r gemeinsam zur Kenntnis gekommene Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Eine Kindeswohlgefährdung ist zu verstehen „...als eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.“ (BGH FamRZ 1956, 350). Unterstützt werden die Fachkräfte durch Checklisten, Arbeitshilfen, kollegiale Beratungen und spezifische Fachberatungen. Leitungen und Fachkräfte entscheiden gemeinsam, ob der Verdacht auf gewichtige Anhaltspunkte gegeben ist und eine Kinderschutzfachkraft hinzugezogen werden muss. Zweifel sind Begründung genug für die Hinzuziehung. Eltern, Sorgeberechtigte und die Kinder und Jugendlichen sind partizipativ frühzeitig in die Hilfeplanung und Umsetzung von Handlungsschritten und Maßnahmen einzubeziehen, soweit dadurch das Wohl der jungen Menschen nicht gefährdet wird.

Bei der Risikoeinschätzung führen der*die Fallverantwortliche(r), die verantwortliche Leitung ggf. unter Beteiligung eines Teams oder Fachkräfte eines Teams zusammen mit einer Kinderschutzfachkraft eine Einschätzung des Gefährdungspotentials entsprechend des Verfahrens zur Risikoeinschätzung unter festgelegten Bewertungskriterien durch. Am Ergebnis der Einschätzung orientieren sich die mit Terminierungen und Verantwortlichkeiten festzulegenden Handlungsschritte zur Unterstützung und Entwicklungsförderung und/oder zur Abwendung einer Gefährdungslage. Dabei sollen systematisch die Angebote des regionalen (sozialräumlichen) Beratungs- und Unterstützungssystems genutzt werden. Ist das nicht möglich, sind die Gründe dafür aufzuzeigen. Es ist zu prüfen, in welcher Weise die Eltern und Sorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen einzubeziehen sind und ob mit den Eltern und Sorgeberechtigten ein schriftlich fixierter Schutzplan mit Unterschriften festzulegen ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen und zur Einbeziehung, Mitarbeit und Stärkung der erzieherischen Kompetenzen der Eltern und Personensorgeberechtigten, sollen vorrangig trügereigene Ressourcen und Angebote genutzt werden. Stehen entsprechende Angebote nicht zur Verfügung oder reichen die Handlungsmöglichkeiten nicht aus, um die Situation zu verbessern, sind die Eltern und Sorgeberechtigten über bekannte Hilfeangebote zu informieren und motivierend auf die Inanspruchnahme der Hilfen hinzuwirken. Das gilt auch für

Hilfen, die nur mit einer formalen Entscheidung des Jugendamtes initiiert werden können. Die Begründung einer Inanspruchnahme ist mit hinreichenden Informationen zum konkreten Bedarf und zur Gefährdungslage zu unterlegen. Die Umsetzung der erforderlichen Handlungsschritte und Maßnahmen liegt in der Verantwortung der Eltern und Sorgeberechtigten, der für den Fall verantwortlichen Fachkraft und der die Dienst- und Fachaufsicht führenden Leitung.

In folgenden Fällen sind Kinderschutzfachkräfte / Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF) mit einer zertifizierten Weiterbildung zur Risikoeinschätzung hinzuziehen:

- Wenn bei einer ersten Risikoeinschätzung unterschiedliche Meinungen der Fachkräfte oder nicht zu klärende Fragen zum Vorgehen zum Vorschein kommen und kein Kompromiss gefunden werden kann
- Wenn in der Folge einer Erst- oder Folgeeinschätzung vereinbarte Handlungsschritte oder Maßnahmen von den Beteiligten nicht umgesetzt wurden oder es zu anderen Komplikationen bei der Gefahrenabwehr kommt
- Wenn eine akute Gefährdungslage mit Notfallmaßnahmen abgewendet wurde und der Fall in die Betreuung zurückgeführt wird
- Wenn anderweitig (Jugendamt, Kooperationspartner) akute Gefährdungslagen bekannt werden / sind
- Vor einer Meldung an das Jugendamt.

Relevante Gefährdungstatbestände sind hier bspw.:

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Erwachsenenkonflikte
- Autonomiekonflikte.

Qualitätsmanagement

Der Internationale Bund führt ein Qualitätsmanagement nach EFQM (European Foundation for Quality Management) zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität durch. Der IB ist allgemeines Mitglied (General Member) bei EFQM.

Kinderschutz ist strukturell im QM-System des IB verankert.

Das Schutzkonzept ist Teil des Qualitätsmanagements und wird nach den Kriterien Fachlichkeit, Konkretisierungsbedarf, Aktualisierung des Rechtsrahmens und Praxisorientierung regelmäßig evaluiert und ggfs. angepasst.

Die Qualität des Schutzkonzeptes hängt maßgeblich von seiner regelmäßigen Überprüfung ab. Im Stadtteiltreff „Alte Kasse“ wird daher ein jährlicher Reflexionsprozess eingeführt, bei dem Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende gemeinsam auf die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen blicken.

Dazu werden die Ergebnisse aus Rückmeldungen, Beschwerden und Beobachtungen systematisch zusammengeführt und mit den Erkenntnissen der vorherigen Risikoanalyse abgeglichen. Diese Rückkopplung stellt sicher, dass das

Schutzkonzept lebendig bleibt und auf reale Entwicklungen in der Einrichtung reagieren kann.

Personal

Die verantwortungsbewusste Personalauswahl und -entwicklung ist ein zentraler Baustein der Gewaltprävention im IB. Dabei werden neben der fachlichen Eignung auch persönliche und charakterliche Eigenschaften berücksichtigt. Jede*r Bewerber*in wird nach Möglichkeiten der sexualisierten Gewalt befragt und die Reaktion (angemessen oder nicht angemessen) schriftlich festgehalten und bei der Auswertung berücksichtigt. Die Bewerbungsgespräche werden nach dem 4-Augen-Prinzip durchgeführt. Die Themen wertschätzender Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns und Prävention, werden im Vorstellungsgespräch behandelt und im weiterführenden Verlauf in regelmäßigen Schulungen thematisiert.

- Ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie Praktikant*innen wird vor der Beschäftigung vorgelegt und regelmäßig alle 5 Jahre erneut angefordert
- Eine Selbstverpflichtung für die Selbstauskunft der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen / Praktikant*innen besteht für temporäre Einsätze
- Die Mitarbeiter*innen unterzeichnen den Verhaltenskodex zur Kultur des Respekts
- Die Ansprechpartner*innen für den Kinderschutz (Kinderschutzfachkräfte) sind bekannt.

Alle Mitarbeitenden des Stadtteiltreffs „Alte Kasse“ verpflichten sich nicht nur zur Einhaltung der IB-weiten Handlungsanweisungen, sondern auch zur Umsetzung der gemeinsam mit den Besucher*innen entwickelten Schutzmaßnahmen. Die Teamkultur ist geprägt von Transparenz, Selbstreflexion und einer hohen Sensibilität für die Perspektive der Kinder und Jugendlichen.

Datenschutz

Die Regelungen des Datenschutzgesetzes (DSGVO), des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sind zu beachten.

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie im SGB VIII sind die Rahmenbedingungen für den Austausch von Informationen festgelegt:

Wenn es im Falle einer Kindeswohlgefährdung trotz Bemühungen der Fachkräfte nicht zu einer Abwendung der Gefahr kommt, sind die im KKG § 4 Abs. 1 benannten Personengruppen (u.a. Sozialpädagog*innen) befugt, erforderliche Daten an das Jugendamt weiterzugeben

Fach- und Leitungskräfte sind verpflichtet, an gegebener Stelle nach einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung die erforderlichen Daten an das Jugendamt weiterzugeben

Erforderliche Daten sind nur solche, die zur Erfüllung der konkreten Aufgabe notwendig sind. Es ist daher bei jeder Datenweitergabe zu prüfen, ob diese wirklich notwendig ist

Die Daten dürfen ausschließlich an das Jugendamt weitergegeben werden und nur nach vorheriger Information der Betroffenen, solange dadurch die Wirksamkeit der Hilfe für Kinder und Jugendliche nicht gefährdet wird.

Anhänge

Anhang 1: Situations- und Risikoanalyse

Anhang 2: Verhaltensampel

Anhang 3: Handlungsleitfaden Kinderschutz

Anhang 4: Handlungsanweisung bei Vermutung oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Anhang 5: Information und Verfahrenswege zum Umgang und Handeln bei akuter Kindeswohlgefährdung und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Anhang 6: Flyer Schutz und Hilfe im Stadtteiltreff „Alte Kasse“